

- a) für die Tarifgestaltung, technische Arbeitsnormung und qualitative Arbeitsbewertung,
- b) für die Gestaltung der Lohnsysteme und für richtige Proportionen in der Entlohnung der verschiedenen Gruppen der Arbeiter, des ingenieurtechnischen Personals und der Meister,
- c) für den Abschluß und die Registrierung der Betriebskollektivverträge in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB).

§3

(1) Das Ministerium prüft und bestätigt die Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge, die mit dem FDGB vereinbart sind und von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung vorgelegt werden.

(2) Fs prüft die Vorschläge der **Ministerien, Staatssekretariate** m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte und entscheidet über Änderungen der geltenden Entlohnungsbestimmungen für einzelne Betriebe im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB oder den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und mit dem Ministerium der Finanzen.

(3) Es registriert die Tarifverträge in der privaten Wirtschaft.

§ 4

(1) Das Ministerium arbeitet gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB Grundsätze aus für die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Or-